



ARBEITSLSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

Mit **1. Jänner 2009** wird das neue Modell der freiwilligen **Arbeitslosenversicherung für Selbständige** in Kraft treten. Selbständig Erwerbstätige können sich künftig entscheiden, ob sie arbeitslosenversichert sein wollen oder nicht und dadurch ihren sozialen Schutz weiter verbessern. Wie bisher wahren viele selbständig Erwerbstätige auch ohne Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung, das heißt kostenlos, für die Dauer ihrer Selbständigkeit ihre früher erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

Zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechtigt sind **Selbständige, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pensionsversichert sind, sowie selbständige Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und ZiviltechnikerInnen**. Keine Möglichkeit zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung besteht, wenn das 60. Lebensjahr bzw. das Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension erreicht wurde oder bereits eine Alterspension bzw. ein Ruhegenuss zuerkannt wurde.

INFO-HOTLINE
0810 00 20 20

Für Personen, die vor dem **1. Jänner 2009** sowohl **Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung als auch Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG (oder BSVG) aufweisen**, gilt die aktuelle Rechtslage weiter und verlängern Zeiträume, in denen diese selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, auch weiterhin zeitlich unbegrenzt die Rahmenfrist für die Prüfung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sowie die Frist für die Geltendmachung des Fortbezugs von Arbeitslosengeld.

Erklärung zur Anwartschaft/ Rahmenfrist:

Wird das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch genommen, müssen in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung (= Rahmenfrist) insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Danach genügen für weitere Inanspruchnahmen des Arbeitslosengeldes 28 Wochen Arbeitslosenversicherung innerhalb der letzten 12 Monate. Für Personen unter 25 gibt es günstigere Sonderregelungen.

Erklärung zum Fortbezug:

Nimmt man das Arbeitslosengeld nicht bis zur Höchstdauer (20 bis

52 Wochen) in Anspruch, kann der Fortbezug für die restliche Bezugsdauer gewährt werden, wenn – mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaft – wieder alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und der Fortbezug innerhalb von 5 Jahren ab dem letzten Bezugstag beantragt wird.

Wichtiger Hinweis:

Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld müssen die erforderlichen Anwartschaftszeiten in jedem Fall aktuell, das heißt bei Antragstellung, vorliegen. Die Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit verlängern bloß die Rahmenfrist, innerhalb der die arbeitslosenversicherungspflichtigen Zeiten vorliegen müssen. Weiters verlängern die selbständigen Zeiten die Fristen, innerhalb derer ein Antrag auf Fortbezug des Arbeitslosengelds bzw. ein Anspruch auf Notstandshilfe gestellt werden kann. Sind die erforderlichen Anwartschaftszeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt, bietet die Erstreckung der Rahmen- und Fortbezugsfrist keinen Schutz und man muss sich freiwillig versichern, wenn man in Zukunft gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt sein will.

Für die freiwillige Arbeitslosenversicherung gelten folgende Regeln:

EINTRITT / BEGINN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Selbständige, die – wie Sie – schon vor dem 1. Jänner 2009 nach dem GSVG oder nach dem FSVG pensionsversichert bzw. als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn selbständig tätig sind/waren, können den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 2009 erklären. Wird der Eintritt bis 31. März 2009 erklärt, beginnt die Arbeitslosenversicherung mit 1. Jänner 2009, wird der Eintritt später erklärt, beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat. Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss schriftlich erklärt werden.

Wird der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nicht rechtzeitig erklärt, besteht erst nach 8 Jahren wieder die Möglichkeit, der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

AUSTRITT / ENDE DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet grundsätzlich mit der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. mit der Einstellung der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder als ZiviltechnikerIn. **Im Übrigen ist man an die Entscheidung für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung jeweils 8 Jahre lang gebunden. Ein Austritt ist also erstmals 8 Jahre nach Beginn der Arbeitslosenversicherung möglich.**

KOSTEN

Selbständige haben in der Arbeitslosenversicherung die Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen (ein Viertel, die

Hälfte oder drei Viertel der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage). Die Beitragsgrundlage muss bei Eintritt in die Arbeitslosenversicherung gewählt werden und gilt für den gesamten Zeitraum der Arbeitslosenversicherung. Eine Änderung der Beitragsgrundlage bei laufender Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Der Beitragssatz beträgt sechs Prozent.

Je nach gewählter Beitragsgrundlage sind daher pro Monat folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu bezahlen (Werte 2009):

Beitragsgrundlage 1.172,50 Euro:

➤ **monatl. Beitrag 70,35 Euro**

Beitragsgrundlage 2.345,00 Euro:

➤ **monatl. Beitrag 140,70 Euro**

Beitragsgrundlage 3.517,50 Euro:

➤ **monatl. Beitrag 211,05 Euro**

Für die Einhebung der Beiträge ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zuständig. Beitragspflicht besteht für die Dauer der GSVG-/FSVG-Pensionsversicherung bzw. für die Dauer der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder ZiviltechnikerIn. Der Erwerb von anwartschaftsbegründenden Versicherungszeiten in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung setzt die Bezahlung der Beiträge voraus.

LEISTUNGEN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Ausführliche Informationen zu sämtlichen Leistungen der Arbeitslosenversicherung, insbesondere zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe, können im Internet unter www.ams.at – **Service für Arbeitsuchende – Finanzielles – Leistungen** abgerufen werden.

Wird das Arbeitslosengeld ausschließlich aufgrund der in der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige geltenden Bei-

tragsgrundlage (Werte 2009) berechnet, ergibt sich je nach gewählter Beitragsgrundlage (und auf Basis der 2008 geltenden Nettoeinkommensermittlung) ein **monatliches Arbeitslosengeld (30 Tage) in Höhe von rund 566 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 1.172,50 Euro), **886 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 2.345 Euro) oder **1.221 Euro** (mtl. Beitragsgrundlage 3.517,50 Euro).

Die Höhe eines aufgrund einer früheren arbeitslosenversicherungspflichtigen unselbständigen Tätigkeit erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld kann zum Vergleich mit Hilfe eines Rechners auf der AMS-Homepage (<http://ams.brz.gv.at/ams/alrech>) unverbindlich abgefragt werden. Allenfalls lohnt sich der Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung, um im Fall der Arbeitslosigkeit einen höheren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.



Fragen zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige beantwortet die Serviceline der SVA, die Sie unter der Telefonnummer

☎ 0810 00 20 20

aus ganz Österreich zum Ortstarif erreichen können.

Montag bis Donnerstag
von 08.00 bis 16.00 Uhr

Freitag
von 8.00 bis 14.30 Uhr